Vereinssatzung Rock- Musik- Verein e.V.

Verne, den 27. April 2012



§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Rock- Musik- Verein e.V. und hat seinen Sitz in 33154 Salzkotten - Verne. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Rock- Musik- Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Rock- Musik- Verein ist ein Verein zur Pflege und Förderung der Rockmusik- Kultur in und um Verne sowie der näheren Umgebung.
- 2.3 Er vertritt die Interessen der Bands und Vereinsmitglieder insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden und Institutionen sowie Dritten.
- 2.4 Der Satzungszweck wird vornehmlich verwirklicht durch selbst initiierte Veranstaltungen.
- Der Verein dient zur Förderung der kulturellen Jugendbildung im Sinne von § 2.2 sowie der Unterhaltung von Auftritts- und Übungsräumen.
 Der Satzungszweck kann ebenso durch Fahrten zu externen Veranstaltungen verwirklicht werden.
- 2.6 Die Zusammenarbeit sowohl mit aktiven Musikern des gesamten Paderborner, Soester und Gütersloher Kreisbezirkes sowie allen im Sinne der Vereinssatzung Interessierten als auch den dazugehörenden Vereinen, Verbänden und öffentlichen Institutionen soll durch den Verein gefördert und ausgebaut werden.

§ 3 Finanzordnung des Vereins

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Aufwendungen für Vereinsmitglieder, können, sofern sie dem Vereinszweck dienen, mittels Einreichung der entsprechenden Belege zu ortsüblichen Bedingungen vergütet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Dem Rock- Musik- Verein e.V. kann jede natürliche Person beitreten, die an dessen Zielen gemäss den Statuten interessiert ist.
- 4.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme ist ein j\u00e4hrlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen H\u00f6he durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt wird.
- 4.3 Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung aktives und passives Wahlrecht.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4.5 Der Austritt eines Mitglieds ist unter Einhaltung einer 4wöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Jahres möglich. Er ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
- 4.6 Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen

werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.

4.9 Im Falle eines Ausschlusses besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Beitrages.

§ 5 Organe des Vereins sind

- 5.1 die Mitgliederversammlung
- 5.2 der Vorstand
- 5.3 die Ausschüsse

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 6.2 Der Mitgliederversammlung gehören sämtliche eingetragene Mitglieder des Vereins an.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Jedes Mitglied ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Bei vorliegender Email- Adresse ist die elektronische Einladung ausreichend.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen.
- 6.5 Auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- 6.6 Grundsätzlich sind Mitgliederversammlungen bei Anwesenheit von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder beschlussfähig.
- 6.7 Bei Beschlussunfähigkeit (also Anwesenheit von weniger als 10% der Mitglieder) wird innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 7.1 Wahl des Vorstandes erfolgt jährlich
- 7.2 Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren, wobei ein Kassenprüfer nach Ablauf von einem Jahr neu gewählt wird.
- 7.3 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 7.4 Genehmigung des Jahresberichtes des Vorsitzenden
- 7.5 Genehmigung des Kassenberichtes durch den Kassierer
- 7.6 Entlastung des Vorstandes
- 7.7 Entlastung des Kassierers
- 7.8 Entgegennahme der Kassenprüfberichte und Entlastung der Kassenprüfer
- 7.9 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 7.10 Bestätigung von Vereinsbeitritten und Vereinsaustritten oder Vereinsausschlüssen
- 7.11 Beratung und Abstimmung über Anträge von Vereinsmitgliedern
- 7.12 Beschluss über den Beitritt zu (oder Austritt aus) anderen Organisationen
- 7.13 Satzungsänderungen
- 7.14 Beschluss über die Vereinsauflösung
- 7.15 Entscheidung über alle weiteren per Satzung zugewiesenen Geschäfte

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- 8.2 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch einen Wahlleiter, der aus den Reihen der anwesenden Vereinsmitglieder bestimmt wird.
- 8.3 Alle Wahlen und Beschlüsse können öffentlich, d.h. per Handzeichen, erfolgen.
- 8.4 Die Ergebnisse gelten mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 8.5 Ist auch nur ein anwesendes Vereinsmitglied gegen die öffentliche Stimmabgabe, so muß die Wahl geheim durchgeführt werden.
- 8.6 Ob Wahlen oder Beschlussfassungen öffentlich oder geheim durchgeführt werden, ist vor jeder einzelnen Wahl oder Beschlussfassung abzufragen.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) den drei Beisitzern
- 9.2 Der Verein wird nach außen durch den Vorstand vertreten.
- 9.3 Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer sind einzelvertretungsberechtigt.
- 9.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 9.5 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9.6 Vorstandswahlen erfolgen jährlich, bei denen abwechselnd drei bzw. vier Vorstandsmitglieder neu gewählt werden. In einem Jahr werden der erste Vorsitzende, der Schriftführer sowie der zweite Beisitzer neu gewählt; im nächsten Jahr werden dann der zweite Vorsitzende, der Kassierer sowie der erste und dritte Beisitzer gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- 9.7 Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 9.8 Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können jederzeit von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit abgewählt werden.
- 9.9 Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die Zeit bis zum Ablauf der normalen Amtszeit des restlichen Vorstandes gewählt.
- 9.10 Für Vereinsschulden haftet nur der Verein selbst, nicht dessen Organe oder Mitglieder.
- 9.11 Werden einzelne Personen des Vorstandes oder auch Vereinsmitglieder persönlich auf Schadensersatz in Anspruch genommen, werden diese Personen aus der Haftung gegenüber dem Geschädigten vom Verein freigestellt, es sei denn, ihnen können grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz zur Last fallen.
- 9.12 In jedem Fall wird durch eine Vereinshaftpflichtversicherung sowohl die Haftung des Vereins als auch die persönliche Haftung der Vereinsorgane abgedeckt.

§ 10 Die Ausschüsse

- 10.1 Zur Abwicklung und Organisation größerer Veranstaltungen können Ausschüsse gebildet werden, die sich mit speziellen Bereichen dieser Veranstaltungen genauer befassen.
- 10.2 Die Ausschüsse haben lediglich beratende und ausführende Funktionen und sind nicht im Sinne der Satzung gegenüber Dritten für den Verein vertretungsberechtigt.
- 10.3 Die Anzahl der Ausschußmitglieder kann in Absprache mit dem Vorstand von den Vereinsmitgliedern individuell festgelegt werden.

10.4 Über Notwendigkeit und Anzahl von Ausschußsitzungen entscheiden die Ausschüsse selbst. § 11 Beschlussfassungen und Protokolle 11.1 Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. 11.2 Jede Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. § 12 Satzungsänderungen 12.1 Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. 12.2 Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph in der Tagesordnung anzugeben. 12.3 Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. § 13 Vereinsauflösung 13.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder der Auflösung zustimmen müssen. 13.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Musikverein Frohsinn Verne 1913 e.V. und das Tambourkorps Verne 1928 e.V. § 14 In- Kraft- Treten 14.1 Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. 14.2 Diese Satzung ist ab dem Gründungstag auch vorläufig gültig. § 15 Salvatorische Klausel Etwaige ungültige Paragraphen beinflussen nicht die Gültigkeit aller anderen. Verne, den 27.04.2012 Geändert am 27.08.2022

Corinna Vogt- Zinselmeier

(Schriftführerin)

Ludwig Zinselmeier

(1. Vorsitzender)